

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungs- verbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

i. d. F der Änderungssatzung vom 26.09.1977

– Bereinigte Fassung –

Zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) anstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes nach § 156 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) schließen die Stadt LAHR und die Gemeinde KIPPENHEIM aufgrund von § 12 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) und von § 59 Satz 1 GO folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Lahr (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Kippenheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Lahr berät die Gemeinde Kippenheim bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt Lahr erledigt für die Gemeinde Kippenheim in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 2. weitere Erledigungsaufgaben:

- a) die Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung (Datenerfassung) sowie die technische Betreuung sonstiger Sachgebiete gegenüber dem Rechenzentrum, dem die Stadt Lahr angeschlossen ist,
 - b) die Abwasserbeseitigung (einschl. fachlicher Beratung gegenüber dem Abwasserzweckverband Lahr-Süd).
- (4) Die Stadt Lahr erfüllt anstelle der Gemeinde Kippenheim in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Die Stadt Lahr nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Stadt Lahr wird einen Antrag nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde stellen; die Gemeinde Kippenheim erklärt hiermit ihre Zustimmung zu diesem Antrag.
- (7) Die Stadt Lahr wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Baurechtsbehörde stellen; die Gemeinde Kippenheim erklärt hiermit ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Lahr (erfüllende Gemeinde) über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Lahr als erfüllende Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr und dem Bürgermeister der Gemeinde Kippenheim sowie 18 weiteren Vertretern, von denen 11 auf die Stadt Lahr und 7 auf die Gemeinde Kippenheim entfallen. Die weiteren Vertreter der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von den neugebildeten Gemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Die Stadt Lahr hat 12, die Gemeinde Kippenheim 8 Stimmen. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Lahr.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Vertretern der beteiligten Gemeinden beschlußunfähig, gilt § 37 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 4

Einspruchsrecht

In Angelegenheiten, die für eine beteiligte Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb der Frist beim Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses eingehen; er hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Kippenheim erstattet der Stadt Lahr den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
1. Erledigungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) und Nr. 2 Buchst. a) und b) nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Erfüllungsaufgaben
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
 3. Für die übrigen von der Stadt Lahr nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Kippenheim zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuß werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden der Oberbürgermeister der Stadt Lahr und der Bürgermeister der Gemeinde Kippenheim den gemeinsamen Ausschuß.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 5 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Lahr im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes am 1. Juli 1975 in Kraft.